

Bundessozialgericht

- 9 RV 42/76 -

I m N a m e n d e s V o l k e s

U r t e i l

in dem Rechtsstreit

.....

Kläger und Revisionsbeklagter,

Prozeßbevollmächtigter:.....

g e g e n

.....

Beklagter und Revisionskläger.

Der 9. Senat des Bundessozialgerichts hat ohne mündliche
Verhandlung am 29. März 1977
für Recht erkannt:

Die Revision des Beklagten gegen das Urteil des Landes-
sozialgerichts für das Saarland vom 11. März 1976 wird
zurückgewiesen.

Der Beklagte hat dem Kläger die außergerichtlichen Kosten
des Revisionsverfahrens zu erstatten.

- 2 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))



- 2 -

G r ü n d e :

I

Der 1924 geborene Kläger bezieht wegen "... Anfällen, ... Kopfschmerzen und Sehstörungen nach Hirnverletzung" als Schädigungsfolge nach dem Bundesversorgungsgesetz (BVG) unter Berücksichtigung eines besonderen beruflichen Betroffenseins Rente nach einer Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE) um 90 v.H. Von 1949 bis 1969 war er bei einer Baufirma beschäftigt. Ab Juli 1970 bezog der Kläger Berufsschadensausgleich. Diese Leistung wurde eingestellt, nachdem er ab Januar 1972 als Pförtner und Wächter bei der Firma S - Eigenheimbau - tätig war. Das Arbeitsverhältnis wurde vom Arbeitgeber - nach einer Auseinandersetzung des Klägers mit seinem unmittelbaren Vorgesetzten am 16. Januar 1973 - zum 20. Januar 1973 fristlos gekündigt. Die Bemühungen des Klägers um eine Rücknahme der Kündigung blieben ebenso erfolglos wie später seine Versuche und die des Arbeitsamts, eine andere Stelle zu erlangen oder ihn in eine solche zu vermitteln. Er bezog Arbeitslosengeld von etwa November 1973 bis Mai 1974.

Seinen Antrag, ihm vom 1. März 1973 an erneut Berufsschadensausgleich zu bewilligen, lehnte das Versorgungsamt (VersorgA) mit Bescheid vom 18. April 1973 ab, weil der Kläger seine Erwerbstätigkeit ohne triftigen Grund aufgegeben habe. Der Widerspruch blieb ohne Erfolg (Bescheid vom 28. Juni 1973). Das Sozialgericht (SG) gab der Klage antragsgemäß statt; es vertrat die Auffassung, nach der hier anwendbaren Verwaltungsvorschrift (VV) Nr 2 zu § 32 BVG bedürfe die Frage, ob eine Erwerbstätigkeit noch zumutbar sei, bei Beschädigten mit einer Rente von mindestens 80 v.H. keiner weiteren Prüfung (Urteil vom 28. November 1974).

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

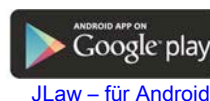
Auf die Berufung des Beklagten wies das Landessozialgericht (LSG) die Klage für die Zeit vor dem 1. Januar 1974 ab: im übrigen wies es die Berufung des Beklagten zurück und ließ die Revision zu (Urteil vom 11. März 1976): Nach § 9 Abs 4 der Durchführungsverordnung (DVO) zu § 30 Abs 3 und 4 BVG (Fassung vom 28. Februar 1968 = § 9 Abs 5 idF vom 11. April 1974) bleibe eine Minderung des derzeitigen Bruttoeinkommens ua unberücksichtigt, wenn der Beschädigte sie ohne verständigen Grund verursacht habe oder seine Arbeitskraft nicht in zumutbarem Umfange einsetze. Wesentlicher Anlaß für die fristlose Kündigung des Klägers sei ein Wortwechsel mit einem Vorgesetzten und das Verlassen der Arbeitsstelle gewesen, wobei die anerkannte Schädigungsfolge keine Rolle gespielt habe. Dem Kläger könne nicht schon allein wegen der Höhe der MdE keine Erwerbstätigkeit mehr zugemutet werden; die VV Nr 2 Satz 2 zu § 32 BVG gelte nicht für den Berufsschadensausgleich, der anders als die Ausgleichsrente eine individuelle Prüfung der beruflichen Verhältnisse erfordere. Da der Kläger sich um eine Rücknahme der Kündigung und Wiedereinstellung bemüht habe, könne nicht davon ausgegangen werden, er sei der zuletzt verrichteten Tätigkeit aus gesundheitlichen Gründen nicht gewachsen gewesen. - Nach alledem fehle es zwar an einem verständigen Grund im Sinne des § 9 Abs 4 DVO für den Verlust des Arbeitsplatzes; das gelte sowohl für den Zeitpunkt der Entlassung als auch für den unmittelbar daran anschließenden Zeitraum. Dennoch rechtfertige das eigene zurechenbare Verhalten des Klägers nicht die dauernde Versagung des Berufsschadensausgleichs. Je länger die selbstverschuldete Arbeitslosigkeit trotz ernsthafter Bemühungen um einen neuen Arbeitsplatz anhalte, desto stärker trete die Kündigung in ihrer kausalen Bedeutung für das Fortbestehen der Erwerbslosigkeit in den Hintergrund. Nach einer gewissen Zeitspanne könne dem Arbeitssuchenden nicht mehr entgegengehalten werden, er haben den Verlust des Arbeitsplatzes selbst zu vertreten. Auf ähnlichen Überlegungen beruhten die Regelungen des § 119 Arbeitsförderungs-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87 a ff. UrhG geschützt.

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 4 -

gesetz (AFG) sowie auch wohl der VV Nr 6 zu § 32 BVG. Da der Kläger sich zunächst um die Rücknahme der fristlosen Kündigung bemüht, nach Meldung als Arbeitssuchender im November 1973 Arbeitslosengeld für die gesetzliche Bezugsdauer und nur wegen des Familieneinkommens keine Arbeitslosenhilfe erhalten habe, sich aber weiterhin um Arbeit, wenn auch ohne Erfolg, ernsthaft bemüht habe, müsse ab Januar 1974 der eingeschränkten Erwerbsfähigkeit des Klägers und der allgemeinen Arbeitsmarktsituation die entscheidende Bedeutung dafür zugemessen werden, daß er keinen neuen Arbeitsplatz erlangen konnte. Deshalb sei der Kläger ab diesem Zeitpunkt nicht mehr ohne verständigen Grund erwerbslos.

Der Beklagte macht mit seiner Revision geltend, das LSG hätte aufklären müssen, ob die fristlose Kündigung wirksam gewesen sei oder ob das Arbeitsverhältnis fortbestanden habe. Dadurch, daß der Kläger die - erfolgversprechenden - gerichtlichen Schritte zur Erhaltung des Arbeitsplatzes unterlassen habe, sei es ohne verständigen Grund zu einer Minderung des Bruttoeinkommens gekommen. Daran könne auch der Zeitablauf nichts ändern, weil der Kläger einen konjunkturunabhängigen Arbeitsplatz gehabt habe. Alleinige Ursache für den Verlust des Arbeitsplatzes sei das Fehlverhalten des Klägers gewesen. Die Rechtsgedanken der VV Nr 6 zu § 32 BVG und des AFG seien auf den Berufsschadensausgleich nicht übertragbar.

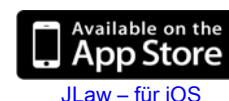
Der Beklagte beantragt,

das Urteil des Landessozialgerichts für das Saarland vom 11. März 1976 aufzuheben und die Klage abzuweisen.

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 5 -

Der Kläger beantragt,

die Revision zurückzuweisen.

Er hält das angefochtene Urteil im Ergebnis für richtig.

Die Beteiligten haben ihr Einverständnis mit einem Urteil ohne mündliche Verhandlung erklärt.

II

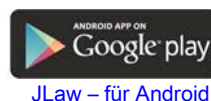
Die zulässige Revision des Beklagten hat keinen Erfolg. Das LSG hat mit Recht entschieden, daß bei der Ermittlung des für den Berufsschadensausgleich maßgebenden "derzeitigen Bruttoeinkommens" das Arbeitsentgelt, das der Kläger bei einer Weiterbeschäftigung in der Zeit seit Januar 1973 hätte verdienen können, nicht auf unbeschränkte Dauer zu berücksichtigen gewesen ist. Ob für die Wiedergewährung des Berufsschadensausgleichs etwa ein früherer Zeitpunkt als der 1. Januar 1974 in Betracht käme, ist vom Senat nicht zu prüfen, da nur der Beklagte Revision eingelegt hat.

Nach der ständigen Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) kann ein Berufsschadensausgleich nur als Kompensation eines s c h ä d i g u n g s b e d i n g t e n Einkommensverlustes (§ 30 Abs 3 BVG) beansprucht werden, nicht jedoch wegen schädigungsunabhängiger Minderungen des Erwerbseinkommens aus andersartigen Gründen (vgl SozR Nr 1 zu § 9 DVO 1968 zu § 30 Abs 3 und 4 BVG; Urteil 10 RV 456/72 vom 27. September 1973, VersorgB 1974, S 11 Nr 1; s. auch BSGE 37, 80, 87; 38, 160, 164). Folgerichtig ist in § 9 Abs 4 DVO 1968 (= § 9 Abs 5 DVO 1974) zu § 30 Abs 3 und 4 BVG bestimmt worden, daß gewisse, allein vom Beschädigten zu vertretende, einkommensmindernde Umstände unberücksichtigt bleiben und daß in solchen Fällen als derzeitiges Bruttoeinkommen der

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 6 -

- fiktive - Betrag gilt, den der Beschädigte ohne solche Umstände erzielen könnte. Die einkommensmindernden Umstände, um die es hier geht, werden definiert als "Minderung des derzeitigen Bruttoeinkommens, die der Beschädigte ohne verständigen Grund verursacht hat" (Satz 1); gleichgestellt sind die Fälle, in denen der Beschädigte ohne verständigen Grund seine Arbeitskraft nicht in zumutbarem Umfang einsetzt oder Ansprüche auf ihm zustehende geldwerte Leistungen nicht geltend macht (Satz 2). In dieser Regelung prägt sich der unsere Rechtsordnung allgemein, speziell auch das Sozialrecht beherrschende Grundgedanke aus, daß es jedem Anspruchsberechtigten obliegt, einen eingetretenen Schaden durch zumutbare eigene Bemühungen möglichst gering zu halten, und daß niemand befugt ist, eine mögliche und ihm zumutbare Schadensminderung zu vereiteln (vgl BSG SozR aaO).

- Von dieser Obliegenheit sind Schwerbeschädigte, die einen Berufsschadensausgleich anstreben, auch dann nicht entlastet, wenn sie Rente nach einer MdE um 80 v.H. oder mehr beziehen. Die vom SG herangezogene VV Nr 2 Satz 2 zu § 32 BVG enthält keinen allgemeinen Rechtsgedanken, der auf die gemäß § 30 Abs 3 und 4 BVG begehrte Leistung übertragbar wäre; dem steht, wie das LSG zutreffend dargelegt hat, die Wesensverschiedenheit von Berufsschadensausgleich und Ausgleichsrente hinsichtlich der Anspruchsvoraussetzungen und des Leistungszwecks entgegen (vgl BSG Urteil vom 13. Januar 1966, BVBl 1966, 109 Nr 30 = Breith. 1966, 887; Urt. vom 10 Oktober 1972 - 9 RV 748/71, mitgeteilt von Spallek VersorgB 1977, S 7, I 2 c); die beiläufige Bemerkung in dem vom LSG angeführten Urteil vom 12. Dezember 1972 (8 RV 365/72, vgl ZfS 1973, 17) gibt zu einer abweichenden Beurteilung keinen Anlaß. - Das Tatbestandsmerkmal "ohne verständigen Grund" ist nach der Rechtsprechung (zuletzt SozR 3640 § 9 Nr 6 m.w. Nachw.) im Sinne einer objektiven Betrachtungsweise zu verstehen.

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 7 -

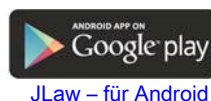
Nach der Auffassung des LSG fehlt es an einem billigenwerten Grund für das Verhalten, das zur Entlassung des Klägers geführt hat und damit an einem verständigen Grund i.S. des § 9 Abs 4 DVO 1968 für den Verlust des Arbeitsplatzes. Den hierin erkennbaren Ausgangspunkt, der Arbeitsplatz bei der Firma S sei tatsächlich durch eine wirksame außerordentliche Kündigung (§ 626 BGB idF seit 1. September 1969) verlorengegangen, bekämpft die Revision mit dem Vortrag, es bestünden erhebliche Zweifel, ob vor der fristlosen Entlassung des Klägers am 19. Januar 1973 der Betriebsrat gemäß § 102 Abs 1 Satz 1, 2 Betr.VG gehört wurde; sei dies unterblieben, so sei die Kündigung unwirksam gewesen (§ 102 Abs 1 Satz 3 Betr. VG). Es braucht jedoch nicht erörtert zu werden, welche rechtlichen Folgerungen sich insoweit ergeben könnten. Denn dieses Vorbringen kann im Revisionsverfahren nicht mehr berücksichtigt werden, weil es neuen Tatsachenstoff einführt (vgl BSGE 9, 266, 270 f.). Das LSG brauchte sich auch auf Grund dessen, daß am 19. Januar 1973 die Frist von drei Tagen (§ 102 Abs 2 Satz 3 Betr. VG) noch nicht ganz abgelaufen sein mochte, nicht veranlaßt zu fühlen, die ordnungsgemäße Anhörung des Betriebsrats in Zweifel zu ziehen, zumal da ja bis zu diesem Tage der Betriebsrat einer Entlassung des Klägers ausdrücklich zugestimmt haben konnte.

Das "unverständige" Verhalten, womit der Kläger den Verlust seines Arbeitsplatzes - und dadurch eine drastische Minderung seines derzeitigen Bruttoeinkommens - "verursachte", ist vom LSG darin erblickt worden, daß das anscheinend ziemlich aggressive Auftreten des Klägers gegen einen Betriebsvorgesetzten am 16. Januar 1973 nicht von der als Schädigungsfolge anerkannten Hirnverletzung beeinflusst, sondern eine "normale" Unmutsreaktion gewesen sei. Die Feststellungen und Erwägungen in den Gründen des angefochtenen Urteils machen freilich nicht ganz klar ersichtlich, ob der Kläger sich bei jenem Zwischenfall solche Ehrverletzungen gegenüber dem Vorgesetzten zuschulden kommen ließ, daß damit zweifelsfrei ein

- 8 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 8 -

wichtiger Grund für eine außerordentliche Kündigung gegeben war (§ 626 Abs 1 BGB, vgl Palandt/Putzo, BGB 34. Aufl., Anm 5 g zu § 626). Nähere Feststellungen hierüber sind indessen entbehrlich, denn eine unverständige Verursachung der Einkommensminderung durch den Kläger ergibt sich unter jedem möglichen und s.Zt. auch für ihn erkennbaren Aspekt: War wegen seines ehrverletzenden Auftretens tatsächlich ein wichtiger Grund für eine außerordentliche Kündigung gegeben, so blieb ihm nichts übrig, als diese von ihm selbst "unverständlich" verschuldete Maßnahme seines Arbeitgebers hinzunehmen. Erschien aber diese Maßnahme angesichts einer einmaligen, nicht besonders schwerwiegenden Entgleisung ganz und gar ungerechtfertigt, so mußte es sich einem verständigen Arbeitnehmer aufdrängen, hiergegen nicht bloß mit Bittgesuchen an den Personalchef vorzugehen, sondern notfalls auch binnen drei Wochen die Kündigungsschutzklage anzustrengen (§ 13 Abs 1 iVm § 4 Satz 1 KSchG), die in solchen Fällen hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet; eine objektiv unbegründete Scheu des Klägers vor dem Beschreiten des Rechtsweges könnte jedenfalls nicht als ein "verständiger" Hinderungsgrund erachtet werden (SozR 3640 § 9 Nr 6). - Durch diese alternative Fallgestaltung, auf die auch in der Revisionsbegründung hingewiesen wird, sind die Erwägungen des LSG zum Fehlen eines verständigen Grundes für den Arbeitsplatzverlust vervollständigt worden.

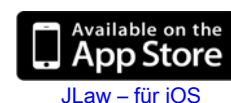
Die Revision meint, der von dem schwerbeschädigten Kläger ohne verständigen Grund verursachte Verlust des - konjunkturabhängigen und wegen der Schwerbehinderten-eigenschaft sogar besonders gesicherten - Arbeitsplatzes bleibe für die gesamte Dauer der hiernach eingetretenen Arbeitslosigkeit die allein wesentliche Ursache, die durch bloßen Zeitablauf nichts an ihrer Bedeutung verliere. - Diesem Gesankengang ist eine gewisse Berechtigung nicht abzusprechen, zumal in Anbetracht des besonderen arbeits-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 9 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 9 -

marktpolitischen Status von schwerbeschädigten Arbeitnehmern, für die, solange sie beschäftigt sind, spezielle Schutzregelungen gelten, die aber andererseits, wenn sie erst Beschäftigung suchen müssen, erheblich schwerer zu vermitteln sind als voll einsatzfähige Bewerber. Deshalb wäre dem Standpunkt des Beklagten sicherlich beizupflichten in Fällen, die dadurch gekennzeichnet sind, daß ein Schwerbeschädigter leichtfertig - sei es durch eigene Kündigung, sei es durch Provozieren einer fristlosen Entlassung - seinen gesicherten Arbeitsplatz, den er gesundheitlich ohne weiteres versehen kann, aufs Spiel setzt und anschließend die Dinge treiben läßt oder gar sich willentlich mit einer Rentnerexistenz bescheidet. Ein solches Verhalten wäre der typische Ausdruck dafür, daß "der Beschädigte ohne verständigen Grund seine Arbeitskraft nicht in zumutbarem Umfange einsetzt". In diesem Tatbestand liegt - soweit als derzeitiges Bruttoeinkommen nur Einnahmen aus einer gegenwärtigen unselbständigen Tätigkeit (§ 9 Abs 1 Buchst. a DVO) in Frage kommen - der Kern des vorwerfbaren Verhaltens, das eine Anrechnung fiktiver Einkünfte rechtfertigt. So gesehen, erscheint § 9 Abs 4 Satz 1 DVO 1968 nur als ein Sonderfall der in Satz 2 Halbsatz 1 getroffenen Regelung. Die Anwendung des Satzes 1 wäre also danach zu differenzieren, ob der unverständlich verursachte Verlust des Arbeitsplatzes durch einen nachhaltig mangelnden Einsatzwillen oder aber durch andere, weniger sozial-schädliche Faktoren beeinflusst worden ist; in Fällen der letztgenannten Art erscheint es kaum vertretbar, mit der vom Beklagten dargelegten Beurteilung auch dem Schwerbeschädigten, den Berufsschadensausgleich ohne zeitliche Begrenzung vorzu-enthalten, der sich einmal fehlerhaft verhalten hat, hernach aber alle ihm gegebenen Möglichkeiten ausschöpft, die Folgen dieses Fehlverhaltens zu beseitigen.

In die letztgenannte Kategorie hat das LSG den Kläger, der sich - auch vom Beklagten unbestritten - nach seiner von ihm jedenfalls nicht bewußt provozierten Entlassung sehr intensiv,

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 10 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 10 -

aber ohne Erfolg um die Erlangung eines neuen, geeigneten Arbeitsplatzes bemüht hat, bedenkenfrei eingeordnet. Die Vorstellung, von der das LSG hierbei ausging, daß nach Ablauf einer gewissen Zeitspanne die Minderung des Bruttoeinkommens nicht mehr ausschlaggebend einem lange zurückliegenden Fehlverhalten anzuleisten sei, von dem der Beschädigte sich inzwischen deutlich abwandte, findet zwar in § 9 Abs 4 Satz 1 DVO 1968 keinen unmittelbaren Ausdruck, läßt sich aber, wie oben dargelegt, dem Sinn des Abs 4 Satz 2 Halbsatz 1 entnehmen. Eine Heranziehung von insoweit vergleichbaren Regelungen – das LSG verweist auf § 119 AFG und VV Nr 6 zu § 32 BVG, vgl aber auch z.B. Entzug oder Versagung von Leistungen a u f Z e i t nach § 63 Abs 1 BVG und § 1287 Abs 1 RVO in den bis zum 31. Dezember 1975 geltenden Fassungen – kann diese Auffassung nur bestätigen; auch im Recht des Berufsschadensausgleichs gab es übrigens mit § 30 Abs 7 BVG (idF vom 16 Juni 1975 – BGBl I 1365 – vgl jetzt SGB I §§ 64 – 66) eine Vorschrift ähnlichen Sinngehalts.

- 11 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 11 -

Dagegen, daß das LSG die Zeitspanne, innerhalb deren der Kläger die Folgen seines unverständigen Verhaltens nach § 9 Abs 4 Satz 1 und 3 DVO 1968 zu tragen hatte, auf 11 Monate, also bis zum Ablauf des Jahres 1973 bemessen hat, sind von der Revision keine speziellen Einwände vorgetragen worden. Die Revision erweist sich hiernach als unbegründet und muß zurückgewiesen werden (§ 170 Abs 1 SGG). Unter diesen Umständen bedarf es keiner Prüfung, ob etwa der Klaganspruch für die Zeit ab 1. Januar 1976 nach §§ 9 Abs 6, 15 Abs 4, 17 Abs 1 DVO vom 18. Januar 1977 (BGBl I 162) begründet sein könnte.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.

BR Dr. ist
durch Urlaub ver-
hindert, das Urteil
zu unterschreiben.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)